

422. Landrecht. Mit Zuschrift vom 21. Februar 1898 übermittelte das Statthalteramt Dielsdorf das Gesuch des Gemeindrates Boppelsen namens des Herrn Paul Faude, Geschäftsreisender, aus Nietheim, Württemberg, geboren zu Buchthalen, Kanton Schaffhausen, am 26. September 1873, wohnhaft in Zürich, welcher am 6. Februar 1898 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Boppelsen aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 8. Juni 1896, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt in der Schweiz ausgewiesen hat, um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem ledigen Herrn Paul Faude wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Boppelsen bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 1000 Fr., letzterer im Betrage von 220 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Dielsdorf zu Händen des Herrn Faude unter Rücksendung des Geburtscheines, an den Gemeindrat Boppelsen, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs, sowie an den Gemeindevorstand Nietheim.

423. Landrecht. Mit Zuschrift vom 21. Februar 1898